

.....

.....

.....

Verwaltungsgericht

.....

.....

....., den

Klage

der Frau / des Herrn

- Klägerin/Kläger -

gegen

den **Freistaat Sachsen**, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Sächsischen Staatsminister der Finanzen, dieser vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen, vertreten durch den Präsidenten, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -

wegen: **Beamtenrecht – Besoldung**

Hiermit erhebe ich Klage und beantrage,

1. den Widerspruchsbescheid vom aufzuheben,
2. den Beklagten zu verpflichten, mir rückwirkend eine diskriminierungsfreie Besoldung zu gewähren und die nachzuzahlende Besoldungsdifferenz mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit und Fälligkeit zu verzinsen.

Begründung:

Im Verfahren wird über die diskriminierungsfreie Besoldung gestritten.

1.

Ich bin Beamtin/Beamter des Freistaates Sachsen. Mir ist ein Amt der Besoldungsgruppe A übertragen. Besoldung erhalte ich aus der Stufe Die Einzelheiten ergeben sich aus meiner Personalakte.

Eine aktuelle Bezügemitteilung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Ich habe bei dem Landesamt für Steuern und Finanzen eine diskriminierungsfreie Besoldung gefordert. Kopien meiner Schreiben sind als **Anlage 2** beigefügt.

Das Landesamt für Steuern und Finanzen hat mir den Eingang bestätigt. Aus der Verwaltungsakte des Landesamtes für Steuern und Finanzen ist ersichtlich, dass das Verfahren ruhend gestellt wurde.

Das Landesamt für Steuern und Finanzen hat dabei erklärt:

„Nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung werden Sie unaufgefordert über den Ausgang der Verfahren und die Konsequenzen für die Berechnung Ihrer Dienstbezüge unterrichtet.“

Eine Information ist mir im Nachgang nicht zugegangen. Ich habe gegenüber dem Landesamt für Steuern und Finanzen nicht darum gebeten, dass ein Widerspruchsbescheid ergeht.

Unter Datum vom hat das Landesamt für Steuern und Finanzen den Widerspruchsbescheid erlassen. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Eine Kopie des Widerspruchsbescheides ist als **Anlage 3** beigefügt.

Die nach Auffassung des Freistaates Sachsen maßgebliche Stufenzuordnung wurde mir nicht mitgeteilt. Im Widerspruchsbescheid wird hierauf auch nicht eingegangen.

2.

Den Anspruch auf eine altersdiskriminierungsfreie Besoldung verfolgte ich mit der Klage weiter. Die meinem Anspruch entgegenstehenden Bescheide sind aufzuheben.

2.1

Der Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Steuern und Finanzen ist rechtswidrig. Ich wurde vom Landesamt für Steuern und Finanzen zur Änderung der Rechtslage, das Gesetz

wurde am 31. Dezember 2013 verkündet, nicht angehört. Da mir die nach Auffassung des Landesamtes maßgebliche Stufenzuordnung auch nicht mitgeteilt wurde, konnte ich mich zu Auswirkungen nicht äußern. Ohnehin hat der Freistaat Sachsen die nach § 80 Abs. 8 SächsBesG bestehende Pflicht nicht erfüllt.

Zudem hatte das Landesamt für Steuern und Finanzen mit den Eingangsverfügungen zugesichert, dass bis zum rechtskräftigen Abschluss der gegenwärtig beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren zugewartet wird.

2.2

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschlüssen vom 23. April 2013 (2 A 150/12) entschieden, dass nach dem bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Recht keine mit der Richtlinie 2000/78/EG vereinbare Besoldung gewährt wurde. Die Staffelung des Grundgehältes nach dem Besoldungsdienstalter stellt sich danach als unzulässige, unmittelbare Ungleichbehandlung wegen des Alters dar.

Hieran hat sich durch das Sächsische Dienstrechtsneuordnungsgesetz nichts geändert. Die §§ 27, 28, 80 SächsBesG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 3 Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz führen diese Diskriminierung fort. Durch die Verweisung auf das Bundesbesoldungsgesetz in der am 1. September 2006 geltenden Fassung wird die Ungleichbehandlung fortgeführt und nicht beseitigt. Auf die Schlussanträge des Generalanwalts vom 28. November 2013 in den Verfahren C-501/12 u.a. wird Bezug genommen. Die Rechtsgrundsätze gelten auch für die vom Sächsischen Gesetzgeber vorgesehene Übergangsregelung.

Ich habe daher, wie das Sächsische Oberverwaltungsgericht bereits entschieden hat, den Anspruch auf eine altersdiskriminierungsfreie Besoldung.

Diese ist auch rückwirkend zu gewähren. Neben dem Verjährungsverzicht des Landesamtes für Steuern und Finanzen wird auf meine beim Verwaltungsvorgang befindlichen Schreiben Bezug genommen.

Eine **Kopie** dieser Klage für den Freistaat Sachsen füge ich bei.

Unterschrift